

**Hessen kulturell neu eröffnen:
Richtlinie zur Förderung des kulturellen Angebots durch Brückenstipendien**

1. Förderziel, Förderzweck

Die Hessische Kulturstiftung gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung aus Mitteln des Landes Hessen Brückenstipendien zur Ermöglichung künstlerischen Schaffens, Förderung kreativer Arbeitsprozesse und Entwicklung künstlerischer Konzepte trotz der COVID-19-Pandemie. Sie verstehen sich als Ergänzung zu anderen Leistungen wie der Neustarthilfe der Bundesregierung oder dem erleichterten Zugang zur Grundsicherung, richten sich aber dezidiert auch an Personen, die die Kriterien für den Zugang zu diesen Programmen nicht erfüllen, sofern sie jeweils unter die in Punkt 3 genannten Kriterien fallen.

Ein Anspruch auf Förderung durch ein Stipendium besteht nicht. Die Hessische Kulturstiftung ist bei der Vergabe der Stipendien an die verfügbaren Haushaltsmittel gebunden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Arbeiten an Werken und Präsentationskonzepten aus allen Bereichen der Kunst. Dies beinhaltet beispielsweise Publikationen in Wort und Schrift, musikalische und gestalterische Werke, Filme, Performances und Auftritte.

Die Förderung kann für Projekte erfolgen, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Formal oder inhaltlich innovativer Charakter
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit den in der Pandemie aufgeworfenen gesellschaftlichen Fragen
- Vorbereitung von Projekten, die nach der Pandemie in hessischen Kultureinrichtungen oder -vereinen auf- oder weitergeführt werden sollen
- deren Auftraggeber durch den Lockdown nachweislich weggefallen waren (etwa weil Veranstaltungen ausfallen, für die sonst künstlerische Beiträge beauftragt worden wären).

3. Empfänger und Stipendiovoraussetzungen

Antragsberechtigt sind selbstständig tätige Kulturschaffende aller künstlerischen Sparten, die eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und seit mindestens dem 01. Januar 2021 ihren Erstwohnsitz in Hessen haben.

Der Nachweis der künstlerischen Tätigkeit kann geführt werden durch:

- a) eine vor dem 01. Januar 2021 begonnene und fortgeführte Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Wort, Bildende und Darstellende Kunst, Musik)
oder
- b) Belege (Steuerbescheid / vorläufige Einkommensbescheinigung) über Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit von mind. 3.900 € p.a. in den Jahren 2018 oder 2019 in Verbindung mit dem Nachweis künstlerischer Produktivität in den vergangenen drei Jahren (z.B. Ausstellungs-, Performance-Vita oder Auflistung von Lesungen oder vergleichbare Veranstaltungen), Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden, Auszeichnungen, Mitgliedschaft in Verwertungsgesellschaften wie VG Wort oder Listung bei professionellen künstlerischen Berufsvermittlungsagenturen.

Ein Verlegen des Erstwohnsitzes außerhalb Hessens vor dem 30. Juni 2021 kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rückzahlungspflicht führen.

4. Art und Höhe der Arbeitsstipendien

Die Vergabe der Arbeitsstipendien erfolgt durch die Hessische Kulturstiftung gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO.

Im Fall einer positiven Entscheidung über den Antrag wird das Stipendium auf Grundlage eines Stipendienvertrages zwischen Hessischer Kulturstiftung und Antragsteller*in als nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. 2.500 € zu Beginn des projektierten Vorhabens als Einmalzahlung zur Verfügung gestellt (Ausnahme von Nr. 7.2 und 7.3 der VV zu § 44 LHO).

Die Förderung erfolgt für eine Projektdauer von maximal sechs Monaten ab Unterzeichnung des Stipendienvertrages durch die Kulturstiftung. Gefördert werden ausschließlich die mit der Durchführung des Projekts verbundenen Kosten/Aufwendungen. Kosten der privaten Lebensführung werden nicht gefördert.

5. Verfahren

Für die Antragstellung wird ab dem 23. März 2021 ein Online-Formular auf der Homepage der Hessischen Kulturstiftung bereitgestellt. Antragsschluss ist der 23. Juni 2021.

Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:

- Nachweis des Erstwohnsitzes (Personalausweis oder aktuelle Meldebescheinigung),
- Nachweis über Einkünfte aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit (siehe 3b), in Verbindung mit dem Nachweis einer Mitgliedschaft in einer berufsspezifischen Verwertungsgesellschaft, Berufsverband, Auszeichnungen und max. dreiseitige Aufstellung von Ausstellungen, Auftritte, Lesungen oder vergleichbaren öffentlichen Aktivitäten;
- oder Nachweis über eine vor dem 01. Januar 2021 begonnene und fortbestehende Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (einschließlich Mitgliedsnummer)
- Skizze des begonnenen oder geplanten Werkes oder Präsentationskonzeptes mit Bezug auf die in 2. genannten Kriterien.

Die Hessische Kulturstiftung und das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst sind berechtigt, im Rahmen der Prüfung der Dokumentation des Projekts (Verwendungsnachweis) auch Belege hinsichtlich der mit der Durchführung verbundenen Kosten/Aufwendungen anzufordern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens erklären die Antragsteller*innen bereits mit der Antragstellung ihre Zustimmung zu dem auf der Homepage veröffentlichten Stipendienvertrages im Fall einer positiven Entscheidung der Kulturstiftung über den Antrag.

Antragsteller*innen dokumentieren ihr Projekt möglichst in einem digitalen Format mit kurzer schriftlicher Erläuterung; alternativ dazu kann ein Sachbericht vorgelegt werden. Die Hessische Kulturstiftung und das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst dürfen die geförderten Werke der Öffentlichkeit kostenfrei in einem digitalen Schaufenster präsentieren. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei den Urheberinnen und Urhebern.

Für die Gegenzeichnung des Stipendienvertrags, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Stipendienmittel sowie im Fall einer ggf. erforderlichen Rückforderung der Stipendien durch die Hessische Kulturstiftung kommen sinngemäß die §§ 48 – 49 a HVwVfG sowie die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Anwendung. Der Hessische Rechnungshof ist gemäß §§ 89, 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Mehrfachanträge, andere Förderprogramme

Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Projekte fördern zu können, wird im Rahmen der Stipendienförderung nur ein Projektantrag pro Antragsteller*in zugelassen. Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von der Kulturstiftung oder anderen Institutionen keine analogen Stipendienförderungen oder weiteren Förderungen für denselben Zweck des Stipendiums gewährt werden. Sachausgaben, die für das Stipendienprojekt getätigt werden, dürfen nicht ebenfalls in anderen Förderprogrammen angerechnet oder z.B. bei der Berechnung der Überbrückungshilfe III veranschlagt werden.

Eine bereits bestehende oder beantragte Förderung aus einem anderen Programm der Hessischen Landesregierung, des Kulturfonds Frankfurt RheinMain, der Hessischen Kulturstiftung oder anderer öffentlicher Mittelgeber schließt eine Förderung grundsätzlich nicht aus.

6.2 Datenschutz

Die Antragsteller*innen erklären sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Mitgliedsnummer bei der Künstlersozialkasse, Verwertungsgesellschaften oder Berufsverbänden, Bankdaten) und die erforderlichen Angaben zum Vorhaben in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können.

Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Förderung im Rahmen dieses Programms gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des übrigen geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

6.3. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 23.03.2021 in Kraft.

Sie tritt am XXX 2021 außer Kraft.